

## *Wochenthema*

### *Abnahmen §19(2) §19(3)*

#### *Teil 1*

##### *§19(3)*

Eine Abnahme nach §19(3) StVZO ist die einfachste aller Umbauabnahmen. Aber was besagt der §19(3) überhaupt?

In diesem Paragraph sind alle Voraussetzungen zusammengefasst, unter denen bei einer Veränderung des Fahrzeuges die Betriebserlaubnis nicht erlischt. Dazu zählen die Betriebserlaubnis nach §22 StVZO (die bereits bekannte ABE), die Bauartgenehmigung nach §22a StVZO, die EG Betriebserlaubnis und einige andere mehr. Ebenso ist auch das Teilegutachten aufgeführt. Hier ist allerdings der Anbau unverzüglich durch einen aaSoP (amtlich anerkannter Sachverständiger oder Prüfer) oder Prüfenieur bescheinigen, also abnehmen zu lassen.

Kurz gesagt wird bei einer §19(3) Abnahme der korrekte Anbau sowie die Einhaltung aller im Gutachten aufgeführten Auflagen abgeprüft. Da hier der Aufwand auch vergleichsweise niedrig ist, bewegt sich auch der Preis im Allgemeinen unter 100€.

#### *Teil 2*

##### *§19(2)*

Die bekannte Abnahme nach (vermeintlich) §19(2) StVZO gestaltet sich da schon etwas schwieriger. Schauen wir uns auch hier zuerst an, was dieser Paragraph überhaupt besagt.

Generell wird hier festgelegt, wann die Betriebserlaubnis eines Fahrzeuges erlischt. Das ist immer dann der Fall, wenn die in der Betriebserlaubnis eingetragene Fahrzeugart geändert wird, eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist oder sich das Geräusch- oder Abgasverhalten ändert.

Da man bei einer Änderung von Fahrwerk, Felgen etc. nahezu nie eine Gefährdung ausschließen kann, erlischt durch die Änderung, wenn sie nicht durch den §19(3) StVZO abgedeckt ist, die Betriebserlaubnis. Das Fahrzeug darf dann nicht mehr im öffentlichen Straßenverkehr bewegt werden. Aber wie kann man diese Erlaubnis wiedererlangen?

Hier kommt der §21 StVZO ins Spiel. Dieser besagt, dass die Zulassungsbehörde eine neue Betriebserlaubnis auf Grundlage eines Gutachtens von einem amtlich anerkannten Sachverständigen erteilen kann. Dieses Gutachten, die sogenannte Einzelabnahme, kann also nur von Sachverständigen der Technischen Prüfstelle erstellt werden. Das ist beispielsweise in Baden Württemberg und Bayern der TÜV SÜD, in den neuen Bundesländern die DEKRA.

Da es sich somit um eine Neuerteilung einer Betriebserlaubnis handelt, müssen auf Grundlage dieses Gutachtens unverzüglich neue Fahrzeugpapiere ausgestellt werden. Die Zulassungsstelle kann die Neuerteilung auch verweigern, was aber nur sehr selten vorkommt.

### Teil 3

#### *Mehrfachänderungen*

Was passiert bei folgendem, klassischen Fall: ein Kunde kommt mit einem Fahrzeug, an dem ein Gewindefahrwerk und eine andere Rad-Reifenkombination mit Distanzscheiben montiert sind. Jede Änderung hat ein einzelnes Teilegutachten. Was passiert jetzt?

Hier ist es wichtig, das Teilegutachten genau zu lesen. In einigen Felgengutachten ist beispielsweise die Montage von Tieferlegungsfedern freigegeben. Ebenso ist bei vielen Tieferlegungsfedern . Die Auflagen der Teilegutachten sind somit eingehalten und eine Abnahme nach §19(3) StVZO möglich.

Bei dem oben genannten Beispiel ändert sich die maximale Einfederung des Fahrwerks und die Spur wird breiter. Somit besteht die Gefahr, dass die Felge im Radhaus schleift, da die Situation eine andere ist, als bei der Prüfung für das Teilegutachten. Um diesen Fall individuell zu prüfen, wird eine Einzelabnahme nach §§19(2) und 21 StVZO nötig. Welche Änderungen sich gegenseitig beeinflussen, sind in der Änderungsmatrix ersichtlich.

Kurz gesagt: werden Änderungen vorgenommen, die in der Änderungsmatrix gekennzeichnet sind, werden die Rahmenbedingungen aus den jeweiligen Teilegutachten nicht mehr eingehalten. Somit wird eine Einzelabnahme nötig.

Quelle der Matrix: [www.motor-talk.de](http://www.motor-talk.de)